



Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2020

vom 3. Dezember 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **741.011**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 16 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz vom 22. Juni 1992 (VEG SVG),

beschliesst:

I.

I. Sonderbewilligungen

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Bei Sonderbewilligungen mit mehreren Ausnahmegründen wird zur Berechnung der Gebühr nur die am höchsten veranschlagte Ausnahme berücksichtigt. Ist das betreffende Fahrzeug unter lit. A aufgeführt, erfolgt auch die Berechnung der Abgabe nach lit. A.

² Für Ausnahmetransporte mit Übergewicht ist in jedem Fall das Gesamtzuggewicht (Zugfahrzeug und Anhänger) für die Berechnung der Gebühr massgebend.

³ Bei Sonderbewilligungen für Fahrzeuge mit Wechselschildern wird für das erste Fahrzeug die volle Gebühr und für das zweite Fahrzeug die halbe Gebühr erhoben.

⁴ Für steuerbefreite Fahrzeuge des Kantons und der Bezirke werden keine Gebühren erhoben.

⁵ Die Gebühr für ein Duplikat der Sonderbewilligung beträgt Fr. 40.—.

⁶ Die Kosten für eine allfällig notwendige Polizeibegleitung sind in den Sonderbewilligungsgebühren nicht enthalten.

⁷ Sind zur Erteilung einer Sonderbewilligung besondere Abklärungen (z.B. Streckenführung, Transportbegleitung) notwendig, werden diese nach Aufwand berechnet.

8

Ausnahme-Positionen	Einzelbewilligung Fr.	Jahresbewilligung Fr.
A. Fahrzeuge		
Baukran	80.--	100.--
Land. Ausnahmefahrzeug	25.--	75.--
Arbeitskarren	50.--	200.--
Motorschlitten	50.--	Saison 80.--
Pistenfahrzeuge	50.--	Saison 120.--
B. Übergewicht		
Gesamtzuggewicht bis 50 t	105.--	500.--
je weitere 10 t	+ 20.--	nicht möglich
Achslastzuschlag über 12 t - 13 t	+ 50%	+ 50%
je weitere t	+ 50%	+ 50%
C. Übermass		
Länge bis 30m	70.--	200.--
Länge über 30m	150.--	nicht möglich
Überhang vorne 3 - 5m	70.--	200.--
über 5m	70.--	nicht möglich
Überhang hinten 5 - 8m	70.--	200.--
über 8m	70.--	nicht möglich
Breite bis 3m	70.--	200.--
Breite 3 - 3.5m	100.--	nicht möglich
Breite über 3.5m	150.--	nicht möglich
Höhe bis 4.8m	70.--	nicht möglich
Höhe über 4.8m	100.--	nicht möglich
D. Diverse		

Ausnahme-Positionen	Einzelbewilligung Fr.	Jahresbewilligung Fr.
Führen eines Mofa vor Erreichen des 14. Altersjahres	---	50.--
Nachtfahrbewilligung	50.--	200.--
Sonntagsfahrbewilligung	50.--	200.--
Werkinterner Verkehr	50.--	200.--
Andere	30.-- bis 500.--	50.-- bis 1'000.--

II. Strassenverkehrsamt

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

1

1. Lernfahrausweise
 - 1.1 Lernfahrbewilligung für alle Kategorien Fr. 60.--
 - 1.2 Ersatzausweis Fr. 40.--
 - 1.3 Bewilligung für Prüfung in anderem Kanton Fr. 25.--
 - 1.4 Umschreibung Kantonswechsel Fr. 40.--
2. Führerausweise
 - 2.1 Führerausweise
 - 2.1.1 Neuausstellung Fr. 60.--
 - 2.1.2 Ersatz / Umtausch Fr. 40.--
 - 2.2 Umschreibung des ausländischen Führerausweises Fr. 110.--
 - 2.3 Internationaler Führerausweis Fr. 45.--
 - 2.4 Ausweis 95 Fr. 35.--
 - 2.5 Parkkarte für Behinderte Fr. 20.--
3. Fahrzeugausweise
 - 3.1 Fahrzeugausweis Fr. 50.--
 - 3.2 Duplikat Fr. 40.--
 - 3.3 Ersatzfahrzeug Fr. 50.--
 - 3.4 Änderung von Daten Fr. 20.--
 - 3.5 Motorrad - Fahrzeugausweis Fr. 20.--
 - 3.6 Eintrag Leasingfahrzeuge (inkl. Löschung) Fr. 50.--
 - 3.7 Tagesausweis 24 h (inkl. Fahrzeugsteuer, exkl. Versicherung) Fr. 40.--
 - 3.8 Tagesausweis je weitere 24 h (exkl. Versicherung) Fr. 20.--

4.	Kontrollschilder	
4.1	Kontrollschilder (Paar)	Fr. 40.--
4.2	Kontrollschild (Einzelschild)	Fr. 30.--
4.3	Schilderdeponiergebühr	Fr. 10.--
4.4	Wiedereinlösung	Fr. 20.--
4.5	Schild für Motorfahrrad	Fr. 5.--
4.6	Reservationsgebühr pro Jahr	Fr. 60.--
4.7	Verlorenes vorderes Schild	Fr. 50.--
4.8	Schilderübertragungen (exkl. Fahrzeugausweis)	Fr. 180.--
5.	Führerprüfungen	
5.1	Kategorien	
5.1.1	Kat. A	Fr. 85.--
5.1.2	Kat. B	Fr. 110.--
5.1.3	Kat. C	Fr. 180.--
5.1.4	Kat. D	Fr. 230.--
5.1.5	Kat. BE	Fr. 110.--
5.1.6	Kat. CE	Fr. 180.--
5.1.7	Kat. DE	Fr. 180.--
5.2	Unterkategorien	
5.2.1	Kat. A1	Fr. 85.--
5.2.2	Kat. B1	Fr. 110.--
5.2.3	Kat. C1	Fr. 180.--
5.2.4	Kat. D1	Fr. 180.--
5.2.5	Kat. C1E	Fr. 180.--
5.2.6	Kat. D1E	Fr. 180.--
5.3	Spezialkategorien	
5.3.1	Kat. F	Fr. 85.--
5.3.2	Kat. M	Fr. 40.--
5.3.3	Berufsmässiger Personentransport (BPT)	Fr. 110.--
5.3.4	Kontrollfahrt	Fr. 110.--
5.3.5	Basistheorie Gruppe	Fr. 35.--
5.3.6	Zusatztheorie	Fr. 45.--
5.3.7	Theorie für Spezialkategorien	Fr. 20.--
6.	Fahrzeugprüfungen	
6.1	Personenwagen	
6.1.1	Periodische Fahrzeugprüfungen	Fr. 50.--
6.1.2	Nicht immatrikulierte Fahrzeuge	Fr. 60.--
6.1.3	Importfahrzeuge neu mit COC	Fr. 60.--

6.1.4	Importfahrzeuge gebraucht	Fr. 120.--
6.2	Lieferwagen, Kleinbus leichte Motorwagen	
6.2.1	Neufahrzeuge	Fr. 90.--
6.2.2	Periodische Fahrzeugprüfungen	Fr. 50.--
6.2.3	Nicht immatrikulierte Fahrzeuge	Fr. 60.--
6.3	Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelschlepper, schwere Motorwagen	Fr. 150.--
6.4	Motorfahrräder	Fr. 15.--
6.5	Motorräder, Kleinmotorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge	Fr. 40.--
6.6	Traktoren, Motorkarren	Fr. 40.--
6.7	Motoreinachser	Fr. 30.--
6.8	Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen	
	a) < 3.5 t	Fr. 50.--
	b) > 3.5 t	Fr. 90.--
6.9	Anhänger	
	a) < 0.75 t	Fr. 30.--
	b) < 3.5 t	Fr. 40.--
	c) > 3.5 t	Fr. 150.--
6.10	Technische Änderungen	Fr. 120.--/h
6.11	Zuschlag für Eiltermine	100%
6.12	Zuschlag für aufwändige Prüfungen	Fr. 120.--/h
6.13	Nachprüfungen nach Aufwand	Fr. 120.--/h
6.14	Zuschlag für die Prüfung von ausserkantonalen Fahrzeugen	Fr. 20.--
6.15	Ausserordentliche Terminzuteilung resp. -verschiebung	Fr. 10.--
7.	Verschiedene Gebühren	
7.1	Ausbleibegebühr: Bei Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung ist die entsprechende Prüfungsgebühr als Ausbleibegebühr zu entrichten.	
7.2	Mahngebühr	Fr. 20.--
8.	Spruchgebühren	
8.1	Anordnung von Administrativmassnahmen	Fr. 50.-- bis Fr. 500.--
8.2	Schilderentzugsverfügung	Fr. 100.--
8.3	Verfügung polizeilicher Einzug der Kontrollschilder	Fr. 200.--
8.4	Entscheid des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements oder Standeskommission	Fr. 50.-- bis Fr. 2500.--
9.	Übrige Bewilligungen	
9.1	Jahresabgabe zur Selbstabnahme von typgeprüften Fahrzeugen	

	a	leichte Motorwagen	Fr. 600.--
	b	Motorräder	Fr. 300.--
9.2		Fahrlehrerbewilligung	Fr. 600.--
9.3		Ausbildung von Lastwagenführerlehrlingen	Fr. 150.--
9.4		Bescheinigungen aller Art	Fr. 5.-- bis Fr. 200.--

² Alle in diesem Gebührentarif nicht aufgeführten Positionen werden von Fall zu Fall festgelegt.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.